ANTRAG DES
VORSITZENDEN DER VV

Wiedervorlage aus VV 01.04.2019

VV 09.09.2019 TOP 10 ANLAGE 10

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG BERLIN

Änderung der Geschäftsordnung der VV

§ 11 Protokoll

In § 11 Absatz 1 Satz 3 soll das Wort „Audioprotokoll" in „digitale Aufzeichnung" geändert und der Zusatz „2 Jahre" gestrichen werden.

§ 11 Absatz 1 - neu:
„Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll schnellstmöglich zu fertigen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält und das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss. Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes können auf Wunsch persönliche Erklärungen in der Versammlung als Anhang zum Protokoll aufnehmen lassen. Zusätzlich erfolgt eine digitale Aufzeichnung der Sitzung der Vertreterversammlung, die den Mitgliedern der Vertreterversammlung zum Abhören zur Verfügung gestellt und die nach der Genehmigung des Ergebnisprotokolls gelöscht wird."

21.08.2019

Dr. Heinz Schleithoff

Dr. H. Schleithoff
Vorsitzender der VV

VV 9.9.2019 Anlage 11

TOP 10

Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

KZV Berlin
Eingegangen
8. JULI 2019

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
Vorsitzender der Vertreterversammlung
Herrn Dr. Heinrich Schleithoff
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

Geschäftszeichen: (bitte angeben)	54.4035.3
Abteilung:	II A
Bearbeiter(in):	[redacted]
Telefon:	030 13889-0
Durchwahl-Nr.:	[redacted]
Datum:	1. Juli 2019

Aufbewahrung eines Audioprotokolls der Vertreterversammlung
Ihr Schreiben vom 10. April 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Schleithoff,
sehr [redacted],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. April 2019. Aufgrund der angespannten Personalsituation kommen wir erst jetzt dazu, Ihre Anfrage zu beantworten. Dafür bitten wir um Verständnis.

Zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Erstellung der Audioaufzeichnungen bei der Vertreterversammlung kann lediglich auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen. Wir gehen insoweit davon aus, dass diese Einwilligung von den Teilnehmern der Vertreterversammlung eingeholt wird.

Da das Audioprotokoll zur Erstellung des Protokolls der Vertreterversammlung dient, sind mit Genehmigung des Protokolls auch die Audiodateien nicht mehr erforderlich und dementsprechend zu löschen. Daher halten wir die Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren für das Audioprotokoll für zu lang. Vielmehr ist lediglich die Genehmigung des Protokolls der Vertreterversammlung abzuwarten und die Audioaufzeichnungen dann unmittelbar zu löschen.

Sollte das Audioprotokoll als eigenes Protokoll neben dem schriftlichen Protokoll aufbewahrt werden, geben wir zu bedenken, dass die für die Erstellung erteilten Einwilligungen auch widerrufen werden können, mit der Konsequenz, dass zumindest die Sprachanteile desjenigen, der widerruft, gelöscht werden müssten. Sollte tatsächlich nicht nur ein Ergebnisprotokoll, sondern ein Wortprotokoll erforderlich sein, sollte ein solches auch niedergeschrieben werden, um eine entsprechende Beweiskraft zu haben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben, und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]